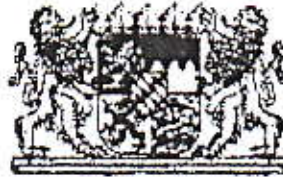


Amtsgericht München
Registargericht

Geschäftszeichen: VR 5524



Ver.	1310/2015
RA	EINGEGANGEN
SB	17 Juli 2015
Rück- spr.	Heinz Veauthier Rechtsanwalt
StA	

In der Vereinsregistersache

"Sudetendeutsche Landsmannschaft-Bundesverband (abgekürzt "SL") eingetragener Verein,
Sitz: München

wegen Anmeldung einer Satzungsänderung

ergeht am 16.07.2015 folgender

Beschluss

Der Vollzug der Anmeldung vom 06.05.2015 UR 1310/2015 des Notars Dr. Michael Bohrer in München auf Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister aufgrund des Beschlusses in der Bundesversammlung des Vereins vom 28.02.2015 wird gemäß § 21 Abs. 1 FamFG ausgesetzt.

Gründe:

Mit Beschluss der Bundesversammlung vom 28.02.2015 hat der Verein die Änderung der Satzung hinsichtlich § 3 (Zweck) mit 19 Nein, 2 Enthaltungen und 48 Ja-Stimmen bei 69 Stimmberechtigten beschlossen.

Die Eintragungsfähigkeit der Satzungsänderung lt. Anmeldung URNr. 1310/2015 des Notars Dr. Bohrer hängt von der Wirksamkeit des Beschlusses über die Satzungsänderung in der Bundesversammlung vom 28.02.2015 ab.

Mit Schriftsatz des Rechtsanwalts Heinz Veauthier vom 19.03.2015 wurde im Auftrag des Vereinsmitglieds Ingolf Gottstein Feststellungsklage auf Nichtigkeit des Beschlusses der Bundesversammlung des Vereins vom 28.02.2015 über die Zweckänderung des Vereins in § 3 der Satzung erhoben. Diese wurde damit begründet, dass für die in dieser Versammlung beschlossenen Zweckänderung alle Mitglieder gem. § 33 BGB zustimmen müssen. Durch diese Änderung der Satzung wurde der Kern des Vereinszwecks geändert. Die Feststellungsklage ist beim Landgericht München I unter dem Aktenzeichen 25 O 4833/16 anhängig.

Der Verein vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Florian Herrmann führt hingegen in seinen Schriftsätzen vom 26.05.2015 und 10.07.2015 an, dass es sich bei der Satzungsänderung um keine Änderung des Kerns des Vereinszweckes handle, und somit die Zustimmung aller Mitglieder nach § 33 BGB nicht notwendig sei.

Grundsätzlich hat das Registargericht die Sach- und Rechtslage selbständig zu prüfen und ggf. Ermittlungen anzustellen. Das Gericht kann jedoch nach § 21 FamFG ein Verfahren aus wichtigem

dessen Beurteilung das Verfahren abhängt. Die Entscheidung über die Aussetzung steht das pflichtgemäßen Ermessen des Registergerichts (OLG Zweibrücken, GmbHR 2013, 93; OLG München, Beschluss vom 08.08.2013, Az. 31 Wx 230/13).

vorliegendem Fall hängt der Rechtsbestand der angemeldeten Satzungsänderung von der Wirksamkeit des Bundesversammlungsbeschlusses ab, der Gegenstand des beim Landgericht München I anhängigen Verfahrens ist. Stellt sich heraus, dass der Beschluss nichtig ist, würde das Vereinsregister durch die beantragten Eintragungen falsch.

Grund des Vorbringens in der Klageschrift vom 19.03.2015 und in den Schriftsätzen des Rechtsanwalts Veauthier vom 09.03.2015 und 25.06.2015 können begründete Zweifel an der Wirksamkeit der Bundesversammlungsbeschlusses bzgl. der Satzungsänderung von § 3 bestehen.

Insoweit angesichts dessen ist eine Zurückstellung der Entscheidung über die Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister bis zur Klärung der Wirksamkeit des Bundesversammlungsbeschlusses im Prozessweg geboten.

Die Klage ist zur Klärung einer Unwirksamkeit des Beschlusses in der Bundesversammlung vom 28.02.2015 an das Registergericht München I zurückzugeben, um das Verfahren gemäß § 21 FamFG auszusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Wenn gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft, so ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat unter Angabe des Geschäftszeichens des Registergerichts München, Infanteriestr. 5, 80325 München schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an die Beteiligten.

Rechtsanwältin, Rechtsopflegerin